

---

**518/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 31.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 17. Juni 2003, Nr. 541/J, betreffend "Vollziehung Saatgutgesetz", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist anzumerken, dass durch die Gründung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und die damit verbundene Konzentration der vorhandenen Ressourcen Synergieeffekte genutzt und damit bessere Kontrollmöglichkeiten und ein höheres Schutzniveau für Konsumenten erreicht werden.

### Zu Frage 1:

Die Saatgutverkehrskontrolle wurde auf der Grundlage des Saatgutgesetzes 1997 bis zum In-Kraft-Treten des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 regional aufgeteilt. Der Bereich OST umfasste die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien, der Bereich WEST die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Mit der Errichtung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit werden die Aufgaben durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit für Gesamtösterreich wahrgenommen.

2001 wurden 252 Betriebe und 2002 256 Betriebe kontrolliert.

Zu Frage 2:

2001 wurden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle in 252 Betrieben 1.462 Kontrollproben entnommen.

2002 wurden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle in 256 Betrieben 1.465 Kontrollproben entnommen.

Eine Aufschlüsselung nach Branchen kann nicht erfolgen, da ein Großteil der Unternehmen sowohl in der Saatguterzeugung, im Handel als auch im Import tätig sind.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle beschränkt sich einerseits auf die in der Saatgutverordnung (BGBl. II Nr. 299/1997) angeführten Kulturarten und andererseits auf Saatgut, welches in Verkehr gebracht wird. Eine Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben wird nicht vorgenommen, da nach dem Saatgutgesetz 1997 idGF. keine Zuständigkeit gegeben ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass es im verfügbaren statistischen Material und in den Tabellen zu Überschneidungen zwischen Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr kommen kann. 2001/2002 wurden insgesamt 19.816/20.068 Proben untersucht, davon 14.017/13.542 hoheitlich und 5.799/6.526 privat.

AGES - Landwirtschaft Wien

2001

Saatgutankennungen	6.856
Zulassung von Saatgut (Handelssaatgut, Behelfssaatgut, Versuchssaatgut):	55
Saatgutverkehrskontrollen (mit Kontrolle der Erhaltungszüchtung, sowie EU-Vergleichsprüfungen)	1.136

Monitoringprojekte GVO	832
OECD-ISTA Verfahren inkl. Vermehrungsgenehmigungen, Standardmuster- austausch	994
Überprüfung Saatgutmischungen im Registrierungsverfahren	390
Untersuchungen von Saatgutmischungen/Einzelkomponenten	598
Kontrollanbauparzellen	2.073
<u>SUMME hoheitlicher Proben/Untersuchungen/Verfahren</u>	<u>12.934</u>
Privateinsendungen	1.018
Methodenevaluierungen und Versuche inkl. von Untersuchungen im Rahmen von Überwachungen: EG-Vergleichsversuche, Ringanalysen, Standardmuster- untersuchungen damit nicht unmittelbar in hoheitlichen Verfahren)	3.300
<u>SUMME privater Proben/Untersuchungen/Verfahren</u>	<u>4.318</u>
<u>SUMME TOTAL</u>	<u>17.252</u>
2002	
Saatgutenerkennungen	7.860
Zulassung von Saatgut (Handelssaatgut, Behelfssaatgut, Versuchssaatgut):	49
Saatgutverkehrskontrollen (mit Kontrolle der Erhaltungszüchtung, sowie EU- Vergleichsprüfungen)	1.118
Monitoringprojekte GVO	536
OECD-ISTA Verfahren inkl. Vermehrungsgenehmigungen, Standardmusters- tausch	835
Überprüfung Saatgutmischungen im Registrierungsverfahren	102
Untersuchungen von Saatgutmischungen/Einzelkomponenten	210
Kontrollanbauparzellen	1.630
<u>SUMME hoheitlicher Proben/Untersuchungen/Verfahren</u>	<u>12.340</u>
Privateinsendungen	2.129
Methodenevaluierungen und Versuche inkl. von Untersuchungen im Rahmen von Überwachungen: EG-Vergleichsversuche, Ringanalysen, Standardmuster- untersuchungen	3.089
<u>SUMME privater Proben/Untersuchungen/Verfahren</u>	<u>5.218</u>
<u>SUMME TOTAL</u>	<u>17.558</u>

AGES - Agrarbiologie Saatgut:

2001:

Saatgutenerkennung und -kontrolle	1.083
<u>SUMME hoheitlicher Proben/Untersuchungen/Verfahren</u>	<u>1.083</u>
Privatuntersuchungen	305
Forschung	1.027
Sonstige	149
<u>SUMME privater Proben/Untersuchungen/Verfahren</u>	<u>1.481</u>
<u>SUMME TOTAL 2001</u>	<u>2.564</u>

2002:

Saatgutenerkennung und -kontrolle	1.202
SUMME hoheitlicher Proben/Untersuchungen/Verfahren	1.202
Privatuntersuchungen	458
Forschung	808
Sonstige	42
SUMME privater Proben/Untersuchungen/Verfahren	1.308
SUMME TOTAL 2001	2.510

Zu Frage 6:Landwirtschaft Wien:

2001: Einnahmen: ca. 25.071 € netto (auf Grund der Umstellung der Verrechnung entspricht der angegebene Wert nur weitreichend den getätigten Leistungen).

2002: Einnahmen: 49.601 € netto.

Agrarbiologie Saatgut:

2001: 10.894,65 € (nur Privateinsendungen, Beträge von den Proben in diesem Kalenderjahr).

2002: 13.566,90 €

Zu Frage 7:Saatgutverkehrskontrolle Wirtschaftsjahr 2001:

Insgesamt entsprachen rund 16 % der Proben (235 Fälle) nicht dem Saatgutgesetz 1997, wobei es bei rund 12 % (180 Fälle) Beanstandungen und Anzeigen gab.

Saatgutverkehrskontrolle Wirtschaftsjahr 2002:

Insgesamt entsprachen rund 18 % (270 Fälle) nicht dem Saatgutgesetz 1997, wobei es bei rund 14 % (200 Fälle) Beanstandungen und Anzeigen gab. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegt der AGES nicht vor, da die betroffenen Unternehmen bundesländerübergreifend tätig sind.

Zu Frage 8:

Die Ausstellung von Organmandaten ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 9:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist folgende Anzahl von Verwaltungsstrafverfahren bekannt:

2001: 22

2002: 9

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich, da die betroffenen Unternehmen bundesländerübergreifend tätig sind.

Zu Frage 10:

Dem BMLFUW ist folgende Anzahl von abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren bekannt:

2001: 10

2002: 1

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich, da die betroffenen Unternehmen bundesländerübergreifend tätig sind.

Zu Frage 11:

Dem BMLFUW liegen darüber keine abschließenden Daten vor.

Zu Frage 12:

Es erfolgt keine Information an das Bundesamt für Ernährungssicherheit über den Ausgang der Verfahren beim UVS.

Zu Frage 13:

Dem BMLFUW ist keine bekannt.

Zu Frage 14:

Es wurden

2001: 7227,82 € verrechnet und für

2002: 5057,07 € veranschlagt, da das Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen ist.

Die Verwendung der Einnahmen aus Straferkenntnissen entzieht sich der Kenntnis des BMLFUW, da diese dem allgemeinen Bundeshaushalt zugeführt werden.

Zu Frage 15:

Keine.

Zu den Fragen 16 bis 20:

Die Ergebnisse werden im Jahresbericht des BFL bzw. der AGES Landwirtschaft Wien und Linz veröffentlicht, diese liegen in den AGES-Bibliotheken und der Bibliothek des BMLFUW auf. Zudem ist der Bericht des Institutes für Saatgut in der Homepage des Institutes <http://www7.bfl.at/institut/saatgut/abrufbar>.

Zu den Fragen 21, 22 und 24:

Zum 31.12.2001 betrug der Personalstand im Bereich der Landwirtschaft (LWT) der AGES 544 Personen, davon 395 in Wien und 149 in Linz.

Mit 31.12.2002 waren im Bereich Landwirtschaft der AGES 418,5 Personen beschäftigt, davon 333,4 in Wien und 85,1 in Linz. Das Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht mehr dem Fachbereich Landwirtschaft zugerechnet.

Zu Frage 23:

Die Personalausgaben betragen in den Jahren 2001 und 2002 in Mio Euro:

LWT Wien:

2001:	13,620
01.01.2002 bis 31.05.2002:	5,919
01.06.2002 bis 31.12.2002:	11,900*

\* Kosten entsprechend höher durch zusätzliche Zahlung des Beitrages zum Bundespensionsamt (Beamte)

LWT Linz:

2001:	4,604
01.01.2002 bis 31.05.2002:	1,918
01.06.2002 bis 31.12.2002:	4,100

Zu den Fragen 25 und 26:

Die AGES muss, wie viele Institutionen des Bundes, den Personaleinsatz optimieren. Sinnvolle Reduktionen werden durch Synergieeffekte bei Standortzusammenlegungen und durch Reduktion der Verwaltung angestrebt. Das zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Personal wird nachbesetzt.

Zu Frage 27:

Die Probenkosten sind ableitbar aus dem Saatgutgebührentarif.

Anbei eine Auswahl des Saatgutgebührentarifes für die am häufigsten auftretenden Untersuchungen:

Untersuchung	2001 hoheitlich * <sup>1</sup>	2001 privatrechtlich* <sup>2</sup>	2002 hoheitlich* <sup>3</sup>	2002 privatrechtlich*
Vollanalyse Getreide	24,66	44,37	26,77	45,70
Vollanalyse Großsamige Leguminosen	32,05	34,94	34,97	35,99
Vollanalyse Mais	17,96	28,24	19,50	29,09

\*<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der der Saatgutgebührentarif geändert wird; BGBl II Nr. 39/2002

\*<sup>2</sup> Tarif der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten 2002

\*<sup>3</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der der Saatgutgebührentarif geändert wird; BGBIII Nr. 221/2003

\*<sup>4</sup> Tarif der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH 2003

#### Zu Frage 28

Entsprechend den Entwicklungen im Bereich Pflanzenzüchtung (z.B.: Gentechnik) und Saatguthandel sind Anpassungen in der stichprobenartigen Saatgutverkehrskontrolle immer wieder notwendig, insbesondere unter dem Augenmerk von Wahrung der Sicherheit und der Qualität der Ernährung, des Gesundheitsschutzes, des Schutzes der Verbraucherinteressen und des Versorgungsprinzips unter Handhabung eines modernen und zeitgerechten Risk-Assessment.

#### Zu den Fragen 29 bis 31:

Diese Fragen fallen nicht in den Kompetenzbereich des BMLFUW. Die Einrichtung und der Aufbau von Organisationsstrukturen auf nationaler Ebene sind auf EU-Ebene nicht geregelt.

#### Zu Frage 32:

Zur Umsetzung des Saatgutgesetzes 1997 idgF. werden fachlich befähigte Personen der AG ES (Standorte Wien und Linz, zuvor BFL und BAB) sowie anderer öffentlich-rechtlicher Stellen herangezogen. In den genannten Jahren standen 9 Betriebsmittelauf Sichtsorgane zur Verfügung, die bundesweit tätig waren.

#### Zu den Fragen 33 und 34:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen eines aufwendigen Projektes bzw. einer aufwendigen Studie mit Berücksichtigung der Rechtssysteme der einzelnen Staaten bedarf. Eine derartige Studie liegt weder in Österreich noch auf EU-Ebene vor.

Es sei angemerkt, dass die Kontrollmaßnahmen soweit es sich nicht um solche wie die EG-Vergleichsprüfungen (siehe Antwort zu Frage 49) handelt, dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben werden.

Zu den Fragen 35 und 36:

Eine diesbezügliche Novellierung ist nicht erforderlich.

Zu den Fragen 37 und 38:

Importe von Saatgut aus Drittstaaten unterliegen dem Gleichstellungsregime der EU. Dies bedeutet eine Einschränkung der Zulässigkeit von Importen auf bestimmte Drittstaaten sowie Kulturarten/ -gruppen. Importe aus Drittstaaten sind nur mit Einfuhranzeigen unter Vorlage internationaler Saatgutzertifikate (Eintragung der Sorte in einen der Sortenkataloge der EU - Mitgliedstaaten, insbesondere dem EU - Sortenkatalog, ISTA - Orange - Zertifikat und OECD - Sortenzertifikat) möglich. Die Einfuhranzeigen werden von der zuständigen Saatgutankennungsbehörde (nunmehr Bundesamt für Ernährungssicherheit) ausgestellt, wenn die internationalen und nationalen Saatgutvorschriften (einschließlich Saatgut-Gentechnik-Verordnung) erfüllt sind. 2001 wurden 1.795 und 2002 2.015 Einfuhranzeigen bearbeitet.

Gesonderte Probenziehungen und Kontrollen werden in diesem Zusammenhang nicht verlangt (nur Nämlichkeitskontrolle im Zuge der Einfuhranzeige). Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle werden Saatgutpartien aus Drittstaaten stichprobenartig nach den gleichen Voraussetzungen wie aus der EU nach Österreich verbrachte Saatgutpartien oder in Österreich erzeugtes Saatgut kontrolliert und miterfasst. Daher sind auch keine gesonderten statistischen Angaben dazu möglich. Im Zusammenhang mit der Vollziehung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung wurde ein Probenplan mit einer höheren Checkrate bei Importen aus Ländern mit GVO-Anwendung umgesetzt.

Zu Frage 39:

In den einzelnen Jahren wurde jeweils ein Kontroll- und Probenplan zwischen dem BMLFUW, dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und dem Bundesamt

für Agrarbiologie koordiniert. Seit 1999 besteht im Rahmen des eingerichteten Geschäftsfeldes „Agrokontroll“ ein verbindlicher Kontrollrahmenplan mit definierter Anzahl an Proben und Vorgaben zu den zu untersuchenden Kriterien. Seitens der Agentur für Ernährungssicherheit bzw. des Bundesamtes für Ernährungssicherheit werden die bewährten Kontrollpläne analog fortgeführt.

Zu Frage 40:

Ab 1. Juni 2002 wurden mit Einrichtung der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) die bisher festgelegten Probenpläne fortgeführt und unterliegen einer Evaluierung gemäß Methoden der Risikoanalyse. Bei Saatgut liegen saisonspezifische Vorgaben vor (z.B.: 1. Juli 2002 bis 30.6.2003).

Zu den Fragen 41 und 42:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen sollen auch einnahmenseitige Maßnahmen gesetzt werden. Diese sollten jedoch unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität erfolgen.

Zu Frage 43:

Keine.

Zu den Fragen 44 und 45:

Auf Grund der bevorstehenden Änderung (mit 1. Jänner 2004) der EG-VO 2092/91 wurde durch die AGES die BIO-Saatgut-Datenbank eingerichtet, siehe [www.lwvie.aes.at/institut/saatgut/bio/BIOSOM02.pdf](http://www.lwvie.aes.at/institut/saatgut/bio/BIOSOM02.pdf).

Zu Frage 46:

Die EG-rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich sind an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die normierten Straftatbestände sind klar und die Strafdrohungen ausreichend.

Zu den Fragen 47 und 48:

Derzeit ist eine Novellierung des Saatgutgesetzes nicht vorgesehen.

Zu Frage 49:

Im Rahmen der Harmonisierung der EU-Saatgutverkehrsrichtlinien erfolgen regelmäßig in den Mitgliedstaaten der EU sogen. Vergleichsprüfungen. An folgenden nahm das Institut für Saatgut, AGES, teil:

Kulturart / Thema	Jahr	Veranstalterland
Elektrophorese	2001	Frankreich
Winterhybridraps	2001	Großbritannien
Winterweizen	2001	Italien
Gräser	2001	Deutschland
Gräser	2002	Niederlande
Pflanzkartoffel	2002	Portugal
Sommerhybridraps	2002	Großbritannien
Sojabohne	2002	Italien
Sonnenblume	2002	Spanien
Mais	2002	Italien
Saatgutuntersuchung	2002	Österreich

Ziel dieser EG-Vergleichsprüfungen ist die Überprüfung der Qualität des im EG-Raum in Verkehr gebrachten Saatgutes, insbesondere von Drittlandsproduktionen. Weiters wird die Harmonisierung von Methoden und Standards in der Saatgutnachkontrolle der einzelnen EG-Mitgliedstaaten und OECD-Mitgliedstaaten angestrebt.

Es erfolgte u.a. auch die Teilnahme Österreichs an einem Ringversuch mit Winter- und Sommergerste gemeinsam mit Frankreich, Deutschland, Dänemark und den Beitrittskandidaten Albanien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien. Ziel des Ringversuches ist die Abgleichung der Erhebungen in der Registerprüfung (= Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten) im Zuge der Anwendung der technischen Protokolle des CPVO (Common Plant Variety Office) sowie der Umsetzung der EG-Richtlinien zu den Gemeinsamen Sortenkatalogen.

Zu Frage 50:

Bei der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 ergeben sich keine Änderungen durch die Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

Zu den Fragen 51 und 52:

Nein.

Zu Frage 53:

Zuständig ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit den Standorten Wien und Linz.

Zu den Fragen 54 und 55:

Direkt mit der Umsetzung sind das

- Institut für Saatgut (Wien) mit 28 Mitarbeitern,
- Institut für Sortenwesen (Wien) mit 39 Mitarbeitern inkl. Feldversuchswesen exkl. KV-Bedienstete,
- Institut für Pflanzkartoffel und genetische Ressourcen (Linz) mit 9 Mitarbeitern, und im Bereich Landwirtschaft - Betriebsmittelmanagement das
- Zentrum für Kontrollorgane (Linz) mit 21 Mitarbeitern einbezogen.

Die genannten Mitarbeiter sind jeweils teilweise mit dem Vollzug des Saatgutgesetzes 1997 befasst.

Zu Frage 56:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitungen.

Zu Frage 57:

Mit Stichtag 1. Juni 2002 wurden alle Mitarbeiter des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Agrarbiologie übernommen.

Zu Frage 58:

Prinzipiell trete ich für eine Harmonisierung der Begriffe ein; Unterschiede sind jedoch bedingt durch die auf EU-Ebene vorgesehene Terminologie. Da unterschiedliche Gefährdungsmomente durch die Verletzung einzelner Bestimmungen der Betriebsmittelgesetze entstehen, kann in diesen Bereichen nicht von denselben oder ähnlichen Tatbeständen ausgegangen werden.

Zu den Fragen 59 und 60:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.